

ORTSGEMEINDE WEITERSBURG

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 4 - Finanzen - 41102	16.07.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Rechnungsprüfungsausschuss Weitersburg	26.08.2026	öffentlich		

Prüfung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Weitersburg zum 31.12.2025**Beschlussvorschlag:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss fasst nach Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Bestandteilen zum 31.12.2025 folgenden Beschluss:

Der Ausschuss hat den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen zum 31.12.2025 (Belege stichprobenartig) geprüft.

Beanstandungen haben sich keine / folgende ergeben:

Festgestellt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf*	5.207.230,16 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf*	4.556.062,89 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	651.167,27 €

*(ohne Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen = 1.788,34 €)

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	4.830.453,38 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.757.849,43 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.072.603,95 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	100.496,62 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	115.954,80 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 15.458,18 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.168.990,31 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.226.136,08 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.057.145,77 €

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	6.099.940,31 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	6.099.940,31 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0,00 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Weitersburg hat sich vom Bilanzstichtag 31.12.2024 von 10.156.189,50 € um den Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 651.167,27 € auf **10.807.356,77 €** erhöht.

Der Ausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025.

Abstimmungsergebnis:

Der Ausschuss empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Beschlussfassung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters sowie den ihn vertretenden Ortsbeigeordneten für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Haushaltsjahr 2025.

Gemäß Ziffer 2 VV zu § 105 GemO wird ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den ihn vertretenden Beigeordneten für die Ausführung des Haushaltsplanes im Rahmen des § 68 GemO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Sachverhalt:

Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat die Gemeinde das vergangene Haushaltsjahr abzurechnen.

In einem Jahresabschluss ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens, des Eigenkapitals, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten, der Rechnungsabgrenzungsposten, der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen vollständig nachzuweisen (§ 108 Absatz 1 GemO).

Mit dem Jahresabschluss gibt die Verwaltung Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber dem Rat ab, da dieser das Budgetrecht hat und die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan beschlossen hat.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss beschließt der Ortsgemeinderat über den Jahresabschluss gemäß § 114 Absatz 1 GemO. Zugleich entscheidet der Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister im Haushaltsjahr vertreten haben.

Gemäß Ziffer 2 VV zu § 114 GemO wird ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den ihn vertretenden Beigeordneten für die Ausführung des Haushaltsplanes im Rahmen des § 68 GemO Entlastung erteilt.

Für die Feststellung als auch für die Entlastungserteilung haben **gesonderte** Abstimmungen durch den Ortsgemeinderat zu erfolgen (§ 114 Absatz 1 Satz 2 GemO).

Die örtliche Prüfung ist Voraussetzung für die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten. Sie ist keine politische Vertrauens- oder Misstrauenserklärung, kein jährlich wiederholtes Bekenntnis zur Person oder Politik des Bürgermeisters, sondern ganz schlicht nur die Feststellung, dass die vom Bürgermeister geleitete Verwaltung den Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt hat.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Grundsätzen des § 113 Absatz 1 GemO insbesondere daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung beachtet,
3. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
4. die Verwaltung sparsam und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Belege werden stichprobenweise geprüft.

Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 114 Absatz 2 GemO).



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar

